

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850, Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Die Rückerstattungsforderung verjährt 10 Jahre nach Ende des Unterstützungszeitraums.

⁴ Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit den in Art. 135 OR¹⁾ genannten Handlungen und jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Forderung gerichteten Amtshandlung, mit der die Forderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht wird.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie zu erheblichem Vermögen gelangt (Vermögensanfall).

³ Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden des Vermögensanfalls, spätestens jedoch 10 Jahre nach Ende des Unterstützungszeitraums.

⁴ Der Regierungsrat legt Freibeträge bei einem Vermögensanfall fest und regelt weitere Einzelheiten.

§ 14 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die durch ein Grundpfand gesicherte Rückerstattung unterliegt weder der Verjährung noch der Verwirkung.

1) SR 220

**§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben),
Abs. 4 (aufgehoben)**

¹ Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 43b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx

¹ Auf laufende Rückerstattungsfälle wird das neue Recht angewendet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.